

FORUM

Bernhard Stehfest*

Grundrechtsschutz wirtschaftlich Berechtigter im Transparenzregister

Nach der EuGH-Entscheidung: Warten auf den europäischen Gesetzgeber

Die Grundsatzentscheidung des EuGH war eindeutig: Das Jedermann-Zugangsrecht zum Transparenzregister ist nicht mit der Charta der Grundrechte (GRCh) vereinbar. Warum dies nicht der oft bemühte „Rückschlag“ im Kampf gegen Wirtschaftskriminalität ist, sondern dem Gesetzgeber vielmehr neue Chancen beim Austarieren der komplexen Regelungsmaterie bietet, wird im nachfolgenden Beitrag erläutert. Die gute Nachricht: Eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption bedarf keiner Verletzung der Privatsphäre registeröffentlicher Personen und des Schutzes ihrer persönlichen Daten. Wie der europäische Gesetzgeber die klugen Vorgaben des Richterspruchs mit Leben füllen kann, wurde im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen und Politik wissenschaftlich untersucht.

I. Einführung

Höchstrichterliche Entscheidungen machen politischen Entscheidungsträgern gegenwärtig schwer zu schaffen. Oder anders gewendet: Die Politik wird bisweilen an jene Leitplanken erinnert, die ihr unsere demokratisch verfasste Gesellschaft gesetzt hat. Dies gilt für die Maßgaben des BVerfG vom 15.11.2023 zur Schuldenbremse. In diesen Kontext fällt auch die Entscheidung des EuGH zum Zugang der Öffentlichkeit zum Transparenzregister.¹ Mit seiner Grundsatzentscheidung setzte der EuGH dem europäischen Gesetzgeber ein Stoppschild auf dem eingeschlagenen Weg, Grundrechtseingriffe in der Rechtspraxis des Transparenzregisters mit jeder Novelle weiter zu vertiefen. Zugleich stellte der Gerichtshof Richtungspfeile auf, denen der Europäische Gesetzgeber bei der nun erforderlichen Novellierung zu folgen hat. Der Gesetzgeber war zum Zeitpunkt des Richterspruchs Ende 2022 bereits mit dem Paket zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) befasst. Die EuGH-Entscheidung weist vielfachen Bezug zu diesem Gesetzgebungsvorhaben auf. Gegenstand des vorliegenden Beitrags sind entsprechende Maßgaben an das Vorliegen eines berechtigten Interesses sowie verfahrensrechtlicher Schutzmechanismen beim Zugang zum Register. Dabei soll diskutiert werden, inwiefern sich die EuGH-Entscheidung vom 22. November 2022 auf den Rechtsakt auswirken muss und auf welche Weise die EU-Institutionen den Richterspruch in ihre Beratungen zum Anti-Geldwäsche-Paket einbeziehen sollten.

II. Ausgangslage

Mit seiner Entscheidung vom 22.11.2022 griff der EuGH Kritik² aus Wissenschaft und Unternehmenspraxis auf, die seit der Novellierung der Zugangsregelungen zum Transparenzregister aus dem Jahr 2018³ stetig zunahm. Er tat dies in einer für viele Experten überraschend deutlichen Art und Weise. Nicht zuletzt war es der Generalanwalt beim EuGH Giovanni Pitruzzella, der in seinen Schlussanträgen⁴ vom 20.1.2022 noch zum Ergebnis kam, dass das sogenannte Jedermann-Zugangsrecht zum Transparenzregister mit der Charta der Grundrechte der EU (GRCh) vereinbar sei. Er sprach sich dafür aus, die Voraussetzung des Nachweises eines berechtigten Interesses für den Zugang zum Register abuschaffen.⁵ Zugleich bezeichnete er die zugangsberechtigten zivilgesellschaftlichen Organisationen als „demokratische Helfer“⁶ im staatlichen Einsatz gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ganz anders die Entscheidung der Richter: Ihnen zufolge missachtet es die in der GRCh geschützten Grundrechte, die Einsichtnahme nichtstaatlicher Akteure der gesamten Öffentlichkeit – unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Einzelfall – zu gewähren. Soweit die 2018 beschlossene Novelle der Geldwäscherichtlinie der Öffentlichkeit einen unbegrenzten Zugang zum Transparenzregister eröffnet hat, wurde sie für nichtig erklärt. Die Richter stellten damit klar, dass die mit dem Jedermann-Zugang zum Register verbundenen Eingriffe in die

parenzregister aus dem Jahr 2018³ stetig zunahm. Er tat dies in einer für viele Experten überraschend deutlichen Art und Weise. Nicht zuletzt war es der Generalanwalt beim EuGH Giovanni Pitruzzella, der in seinen Schlussanträgen⁴ vom 20.1.2022 noch zum Ergebnis kam, dass das sogenannte Jedermann-Zugangsrecht zum Transparenzregister mit der Charta der Grundrechte der EU (GRCh) vereinbar sei. Er sprach sich dafür aus, die Voraussetzung des Nachweises eines berechtigten Interesses für den Zugang zum Register abuschaffen.⁵ Zugleich bezeichnete er die zugangsberechtigten zivilgesellschaftlichen Organisationen als „demokratische Helfer“⁶ im staatlichen Einsatz gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ganz anders die Entscheidung der Richter: Ihnen zufolge missachtet es die in der GRCh geschützten Grundrechte, die Einsichtnahme nichtstaatlicher Akteure der gesamten Öffentlichkeit – unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Einzelfall – zu gewähren. Soweit die 2018 beschlossene Novelle der Geldwäscherichtlinie der Öffentlichkeit einen unbegrenzten Zugang zum Transparenzregister eröffnet hat, wurde sie für nichtig erklärt. Die Richter stellten damit klar, dass die mit dem Jedermann-Zugang zum Register verbundenen Eingriffe in die

* Bernhard Stehfest ist Leiter Wirtschaftspolitik der Stiftung Familienunternehmen und Politik.

1 EuGH ECLI:EU:C:2022:912 = NJW 2023, 199 – WM und Sovim SA/Luxembourg Business Registers.

2 Vgl. u. a. Schenke/Teichmann Publizitätspflichten von Familienunternehmen – Bestandsaufnahme und datenschutzrechtliche Bewertung, Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.), 2018.

3 Zentral ist Art. 1 Nr. 15 lit. c Richtlinie (EU) 2018/843, der Art. 30 Abs. 5 UAbs. 1 lit. c Richtlinie (EU) 2015/849 modifiziert hat.

4 Schlussanträge GA Pitruzzella, verb. RS C-37/20 und C-601/20, BeckEuRS 2022, 757893.

5 Schlussanträge GA Pitruzzella, verb. RS C-37/20 und C-601/20, BeckEuRS 2022, 757893 Rn. 9.

6 Schlussanträge GA Pitruzzella, verb. C-37/20 und C-601/20, BeckEuRS 2022, 757893 Rn. 169.

Grundrechte der Achtung des Privat- und Familienlebens und des Schutzes personenbezogener Daten weder erforderlich noch angemessen sind. Damit wurde erkennbar: Der Europäische Gesetzgeber hatte im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Grundrechte unbescholtener Betroffener aus dem Blick verloren.

Der EuGH hat einen Teil der 5. Geldwäscherichtlinie für ungültig erklärt. Die Grundsatzentscheidung wirkt über die konkret entschiedenen Verfahren hinaus. Ihr kommt daher umfassende Bindungswirkung sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten zu. Unmittelbare Folge ist die Unwirksamkeit der Regelung der Änderungsrichtlinie (2018), der zufolge der Öffentlichkeit ein schrankenloser Zugang zum Transparenzregister eingeräumt wird. Die Bindungswirkung der Entscheidung für nationale Gesetzgeber, Gerichte und Behörden ist nicht Gegenstand dieses Beitrags. Angesichts einer im Raum stehenden Europarechtswidrigkeit der nationalen Vorschriften über den Zugang zum Transparenzregister dürfte der Handlungsdruck auf die Gesetzgeber in den Mitgliedstaaten und auf Seiten der Europäischen Union erheblich sein.

III. Handlungsauftrag an den europäischen Gesetzgeber

Das Urteil wirkt sich direkt auf das EU-Legislativverfahren zum geplanten Anti-Geldwäsche-Paket aus. Mit der Entscheidung ist der europäische Gesetzgeber aufgerufen, die Vorlagen zum Geldwäschepaket grundlegend zu überarbeiten. Der europäische Gesetzgeber darf folglich nicht beim Status quo verharren. Vielmehr müssen die Maßgaben der Grundsatzentscheidung vom 22.1.2022 erkennbar in der Novellierung der Zugangsregelungen zum Transparenzregister einfließen. Auch Mitgliedstaaten müssen nun schnellstmöglich handeln. Andernfalls laufen sie Gefahr, mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten ungültiges EU-Recht umzusetzen.

Prof. Dr. Ralf P. Schenke und *Prof. Dr. Christoph Teichmann* haben direkt nach Veröffentlichung der Entscheidungsgründe in den verbundenen Rechtsachen beim EuGH in einem Gutachten⁷ im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen und Politik näher beleuchtet, vor welchem Hintergrund die Entscheidung zustande kam, wie sich der Richterspruch auf das deutsche Umsetzungsgesetz auswirkt und welche Maßgaben sich für den EU-Gesetzgeber abzeichnen. Nachfolgend soll der Frage nachgegangen werden, wie Grundrechtsschutz wirtschaftlich Berechtigter im Rahmen des Zugangs zum Transparenzregister EU-rechtlich gewährleistet werden kann.

1. Zugangsvoraussetzung des Vorliegens eines berechtigten Interesses

Einen wesentlichen Aspekt stellt die Zugangsvoraussetzung des Vorliegens eines „berechtigten Interesses“ dar. Sprach man kurz nach dem Richterspruch aus Luxemburg Ende 2022 mit Vertretern der Europäischen Kommission, wurde der Eindruck zurückgewiesen, das Gericht habe dem EU-Gesetzgeber aufgegeben, den Zugang zum Register von einem berechtigten Interesse abhängig zu machen. In seiner Entscheidung setzt der EuGH an dieser Stelle jedoch ein

sehr deutliches Zeichen. Die Richter bemängeln nicht nur die Streichung der Zugangsvoraussetzung eines im konkreten Fall vorliegenden berechtigten Interesses in Art. 30 Abs. 5 UAbs. 1 lit. c der Richtlinie 2015/849 durch die Änderung im Wege der Richtlinie 2018/843. Sie verwerfen auch die Begründung von Kommission und Rat, auf dieses Merkmal allein deshalb verzichtet zu haben, weil es in seiner Anwendung praktische Schwierigkeiten bereite.⁸ Allein der Umstand, dass die genaue Bestimmung der Fälle und Bedingungen, unter denen die Öffentlichkeit Zugang zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer haben, schwierig ist, könne nicht die Streichung des Merkmals rechtfertigen.⁹ Damit wird der Handlungsauftrag des EuGH an den Gesetzgeber offensichtlich. Ein berechtigtes Interesse muss – trotz praktischer Schwierigkeiten – ein zentraler Gegenstand einer europarechtlichen Novellierung der Regelung sein.

Trotz der Deutlichkeit, mit der die Große Kammer des EuGH im schrankenlosen Jedermann-Zugangsrecht zum Register einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten nach Art. 7 bzw. Art. 8 GRCh annahm, liegt es nahe, in einem ersten Schritt – soweit möglich – generalisierende Fallgruppen für das Vorliegen eines berechtigten Interesses zu bilden. Auch hier ist der EuGH sehr klar, indem er der Presse sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen, die einen Bezug zur Verhütung und zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aufweisen, ein berechtigtes Interesse zuspricht.¹⁰ *Teichmann* und *Schenke* sehen diese Einordnung durch den EuGH im Einklang mit den Wertentscheidungen der GRCh sowie mit den Erwägungsgründen der Novellierung der Transparenzrichtlinie von 2018, sehen sogar Anlass für die Formulierung eines Regelbeispiels.¹¹

Mag dem EuGH mit seiner pauschalen Annahme des Vorliegens eines berechtigten Interesses in diesen beiden Fallgruppen zu folgen sein, so wirft die Einbeziehung potenzieller Geschäftspartner in den Kreis der Zugangsberechtigten Fragen auf. Während beim Journalisten die Vorlage eines Presseausweises den Ansprüchen des EuGH genügen sollte, so sind im Falle möglicher künftiger Geschäftspartner des Betroffenen die Anforderungen an den Nachweis eines berechtigten Interesses in den Blick zu nehmen. Spätestens in dieser Fallgruppe gerät die Begrenzungsfunktion des berechtigten Interesses ins Wanken, möchte man dieser kaum abgrenzbaren Gruppe von Marktteilnehmern generellen Zugang zum Register gewähren. *Teichmann/Schenke* fordern insoweit das Hinzutreten weiterer qualifizierender Umstände, etwa einer solch hohen Intensität der geschäftlichen Kontakte zum Betroffenen, dass die Sorge besteht, durch die Zusammenarbeit selbst in den Verdacht von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu geraten.¹²

7 Schenke/Teichmann Transparenzregister und Datenschutz, Stiftung Familienunternehmen und Politik (Hrsg.), 2022.

8 EuGH ECLI:EU:C:2022:912 = NJW 2023, 199 Rn. 71 – WM und Sovim SA/Luxembourg Business Registers.

9 EuGH ECLI:EU:C:2022:912 = NJW 2023, 199 Rn. 72 – WM und Sovim SA/Luxembourg Business Registers.

10 EuGH ECLI:EU:C:2022:912 = NJW 2023, 199 Rn. 74 – WM und Sovim SA/Luxembourg Business Registers.

11 Schenke/Teichmann Publizitätspflichten von Familienunternehmen S. 22, 28.

12 Schenke/Teichmann Transparenzregister und Datenschutz S. 23.

Anhand dieser primärrechtlichen Wertungen lassen sich erste Konturen eines berechtigten Interesses erkennen. Jenseits der genannten Fallgruppen zeichnen sich keine klaren Linien ab, an denen ein berechtigtes Interesse zu bemessen ist. Mit Blick auf die erhebliche Grundrechtsrelevanz des Registerzugangs ist jedoch mit Teichmann/Schenke in jedem Fall eine enge Auslegung des Kriteriums zu fordern.

Mit Blick auf die Darlegung des berechtigten Interesses wird Journalisten und NGOs nicht mehr abzuverlangen sein, als die Behauptung, im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu recherchieren. Dass hier weder eine Plausibilitätskontrolle noch ein Bezug zu bereits betriebenen Recherchen auf diesem Gebiet verlangt werden kann, ist unglücklich. Dies gilt gerade mit Blick auf Risiken bewusst erzeugter Reputationsschädigungen für Privatpersonen, die über die Nutzung personenbezogener Registerdaten von Sensationsjournalismus oder politisch motivierten Aktivisten ausgehen. Die Garantie der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 11 GRCh) sowie die Vereinigungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GRCh) verengen den Raum für entsprechende Einschränkungen zumindest für den Gesetzgeber. Hier wird die Rechtsprechung aufgerufen sein, in konkreten Konstellationen den vom EuGH eingeforderten Grundrechtsschutz wirtschaftlich Berechtigter auszuhärten. Für weitere Fallgruppen, insbesondere für potenzielle Geschäftspartner, fordern Teichmann/Schenke einen nachvollziehbaren Vortrag von Tatsachen,¹³ auf deren Basis die registerführende Stelle eine Abwägung vornehmen kann. Ergänzend zur plausiblen Darlegung der Umstände, die das Vorliegen eines berechtigten Interesses begründen, ist es denkbar, dies durch eine eidesstattliche Versicherung zu untermauern, wie es heute bereits auf Verlangen der registerführenden Stelle in § 7 Abs. S. 2 TrEinV vorgesehen ist.

So essenziell das Kriterium des berechtigten Interesses für den Grundrechtsschutz wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Transparenzregisters ist, so ergänzungsbedürftig bleibt es. Seiner Begrenzungsfunktion hinsichtlich zugangsberechtigter Personen kann es mithilfe abstrakt-genereller Kriterien nur unzureichend gerecht werden.

2. Verfahrensrechtliche Absicherung des Grundrechtsschutzes

Aufgrund der unzureichenden Schutzwirkung der Zugangsvoraussetzung des berechtigten Interesses macht ein effektiver Grundrechtsschutz Betroffener verfahrensrechtliche Absicherungen erforderlich. Hier kommt ein Bündel an Schutzmaßnahmen in Betracht. Zugleich bietet deren Kombinierbarkeit Raum für eine fallspezifische Anwendung.

Zentrales Anliegen dieser Schutzvorschriften ist es, den Kreis der Zugangsberechtigten auf den von der Richtlinie definierten Rahmen zu begrenzen. Die gebotenen Schutzvorkehrungen müssen insoweit auf zwei Aspekte ausgerichtet sein: die Identifizierung der Zugang begehrenden Personen und die Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung der Registerdaten.

Zunächst ist es erforderlich, technische Vorkehrungen zur Identifikation der Einsicht nehmenden Person zu treffen. Unerslässlich wird hier eine Online-Registrierung der Person, bevor sie Daten aus dem Register abrufen. Die Suchhistorie ist dauerhaft zu speichern. Nur auf diese Weise sind spätere

Ermittlungen zu einer zweckwidrigen Verwendung von Daten denkbar.¹⁴ Im deutschen Recht sieht die am 16.3.2023 novellierte Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung (TrEinV) in § 2 die Registrierung der Zugang begehrenden Person vor – im Falle einer natürlichen Person mit Vor- und Nachnamen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer und der Anschrift. So sehr diese Regelungen zu begrüßen sind, so wirkungslos werden sie in vielen Fallgestaltungen angesichts der Löschbefehle – zwei Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verwaltungsvorgangs – der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 2 TrEinV. Die in § 23 Abs. 2 GwG hinterlegten Tatsachen, die das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses Betroffener an der Beschränkung des Registerzugangs rechtfertigen, verlangen nicht weniger als einen Bezug zu Betrug (iSd § 263 StGB) oder schwerster Kriminalität, wie erpresserischen Menschenraubs (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB) oder auch räuberischer Erpressung (§ 255 StGB). Eine Löschung der mit der Einsichtnahme ins Register erhobenen Daten bereits nach zwei Jahren ist zu früh, um die Daten zur Aufklärung entsprechender Fallgestaltungen nutzbar zu machen. Die verfahrensrechtliche Absicherung Betroffener erfordert eine deutlich längere Speicherfrist. Hier muss der EU-Gesetzgeber entsprechende Spielräume schaffen.

Im Rahmen der Recherchen zu Geldwäscheaktivitäten dürfen keine übermäßigen Hürden errichtet werden. Dem steht eine – angemessen ausgestaltete – Kostenpflicht des Datenabrufs nicht entgegen.¹⁵ Sofern sich eine Gebühr zum Datenabruf an den tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten orientiert, ist diesen Vorgaben genüge getan. Erfahrungsgemäß kommt bereits einer geringen Gebühr eine erhebliche Filterwirkung gegenüber solchen Zugangsansuchen zu, die nicht den Zielen der Registertransparenz entsprechen. Auch damit lassen sich Fälle zweckwidriger Nutzung von vornherein zahlenmäßig begrenzen.

Zudem ist denkbar, dass die Einsicht nehmende Person eine Verpflichtungserklärung zu unterschreiben hat, die abgerufenen Daten nicht zweckwidrig zu verwenden.¹⁶ Von einer entsprechenden Sorgfaltspflicht umfasst sein müssen zudem die Art und Weise der Speicherung der erlangten Daten, welche dadurch nicht ohne Weiteres Dritten zugänglich werden dürfen. Auch eine Erklärung zum DSGVO-konformen Umgang mitsamt einer Löschung der Daten nach einem angemessenen Zeitraum müssen von einer solchen Erklärung umfasst sein. Die technischen Möglichkeiten, einmal erlangte Dateien zu speichern, zu kopieren und zu teilen machen eine entsprechend weitreichende Regelung erforderlich. Nur auf diese Weise kann der Gefahr wirksam entgegengewirkt werden, dass die mit berechtigtem Interesse erlangten Daten in einem zweiten Schritt jedermann zugänglich gemacht werden.

Letztlich muss es in der Rechtspraxis spürbare Konsequenzen haben, wenn die durch Registereinsicht erlangten Daten missbräuchlich genutzt werden. *Teichmann* und *Schenke*¹⁷ schlagen hier ein die Tatbestände des allgemeinen Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Strafrechts ergänzendes Sanktionsregime des Transparenzregisters vor. Angemessene Sanktionen bei Missbrauch können im Wege eines Aufklärungs-

13 Schenke/Teichmann Transparenzregister und Datenschutz S. 28

14 Schenke/Teichmann Transparenzregister und Datenschutz S. 31.

15 Schenke/Teichmann Transparenzregister und Datenschutz S. 32.

16 Schenke/Teichmann Transparenzregister und Datenschutz S. 32.

17 Schenke/Teichmann Transparenzregister und Datenschutz S. 33.

anspruchs Betroffener sowie in Form von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Einsicht nehmenden ermöglicht werden.

IV. Ausblick

Die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche ist und bleibt eine der größten Herausforderungen unserer regelbasierten Wirtschaftsordnung. Dafür erforderlich sind gut ausgestattete und möglichst umfassend informierte Behörden. An ihrer Seite haben sie Familienunternehmen, die zur Verwirklichung eines rechtskonformen Marktes nach Kräften beitragen. Es muss zuvorderst Aufgabe von Behörden und Gerichten sein, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu führen, soweit er über Transparenz- und Offenlegungspflichten Privater betrieben wird. Der bislang über eine unbedingte Registerpublizität erhobene Generalverdacht des EU-Gesetzgebers gegenüber unbescholtenen Unternehmerinnen und Unternehmern hingegen wurde vom EuGH schallend verworfen. Dieser verletzt individuelle Grundrechte. Er trägt ferner dazu bei, Ansehen und Stellenwert von Wirtschaft und Unternehmertum in der Gesellschaft nachhaltig zu beschädigen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es gut, dass der Gesetzgeber nun in der Pflicht ist, diesen Zustand abzustellen. Die schutzwürdigen

Rechtspositionen Betroffener dürfen auch angesichts erheblicher Gefahren für die Integrität von Wirtschaft und Finanzsystem nicht aus dem Blick geraten. Es stimmt bedenklich, dass es erst einer höchstrichterlichen Entscheidung aus Luxemburg bedurfte, den EU-Gesetzgeber an die Beachtung der Grundrechte Betroffener zu erinnern.

Mit Blick nach Brüssel und Straßburg muss es nun schnell gehen. Zwar ist – anders als etwa in der nationalen Gesetzgebung Deutschlands – keine Diskontinuität legislativer Vorlagen zu befürchten. Dennoch ist es erklärtes Ziel der Beteiligten, das Anti-Geldwäsche-Paket noch in der laufenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments abzuschließen. Die Beratungen dazu sind auch Mitte Dezember 2023 noch nicht zum Abschluss gekommen. Dem Vernehmen nach sollen die Trilog-Verhandlungen zum Ende des Jahres 2023, spätestens jedoch im Januar 2024 abgeschlossen sein. Bis Februar 2024 muss eine politische Einigung im Trilog erreicht sein. Nur auf diese Weise ist insbesondere eine Verabschiedung in der letzten Sitzungswoche der laufenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments Ende April 2024 zu erreichen. Inwiefern sich der europäische Gesetzgeber an den Maßgaben des EuGH bezüglich der Zugangsvoraussetzungen zum Transparenzregister orientiert, lässt sich damit noch nicht abschließend bewerten. Eine entsprechende Auswertung wird Gegenstand eines Folgebeitrags sein.